

Pak Islam Kulturverein Oldenburg (P.I.K.O.) e.V.

SATZUNG

Satzung vom 28.04.2023 geändert durch Mitgliederversammlung vom 28.06.2024 und durch Mitgliederversammlung vom 31.01.2025.

§1. Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Pak Islam Kulturverein Oldenburg e.V." Er ist in das Vereinsregister in Oldenburg eingetragen. Der Sitz des Vereins befindet sich in Oldenburg.

§ 2. Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Förderung der Religion des Islam.

Darüber hinaus ist Ziel der Vereinigung, in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen einen Beitrag zur Verständigung über den Islam zwischen Muslimen und Nichtmuslimen zu leisten.

Der Verein verfolgt diesen Zweck durch:

- die Errichtung und Unterhaltung von Bildungs- und Kultureinrichtungen.
- die Durchführung regelmäßiger Tagungen, Seminare, Vorträge und sonstiger Veranstaltungen.
- die Veröffentlichung von Schriftenreihen sowie anderen Publikationen.
- die Nachwuchsförderung in verschiedenen Bereichen des Islam.
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- den Austausch und die Kooperation mit muslimischen und nicht-muslimischen natürlichen bzw. juristischen Personen.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten des Vereins beziehen sich vor allem auf die harmonische Beziehung der Muslime mit Gott, untereinander und mit Nichtmuslimen, die Bedeutung der Arbeit, Familie, Erziehung der Kinder, Nachbarschaft und Gemeinschaft, die Wichtigkeit von Gesundheit, Bildung und Sport, Aufklärung über die moralischen Werte von Ehrlichkeit, Empathie, Geduld, und Hilfsbereitschaft, Respekt der Menschenrechte in Verbindung mit der hiesigen Gesellschaftsordnung. Insbesondere werden die Jugendlichen zur Bildung einer selbstbewußten Persönlichkeit mit klarem Verständnis über individuelle und soziale Rechten und Pflichten vorbereitet.

Diese Ziele werden u.a. durch regelmäßigen Sammelgebete in Vereinsräume, Kinder und Jugendtreff, Ansprachen des muslimischen Predigers, Vorträge der muslimischen Gelehrten sowie durch Dialog zwischen muslimischen und nichtmuslimischen Gelehrten erreicht. Öffene Tür und Begegnung der Muslime mit Nichtmuslimen kann einen positiven Beitrag zwischen Völkerverständigung leisten.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ""Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 52 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V., Steinfelder Gasse 32, 50670 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4. Organe

Organe der Vereinigung sind:

- der Vorstand (V).
- die Mitgliederversammlung (MV).

§ 5. Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/r Muslima/Muslim werden, sowie andere natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des P.I.K.O. unterstützen und sich der Satzung verpflichtet fühlen sowie den Mitgliedsbeitrag bezahlen. Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder sind Muslimen und Musliminnen. Assoziierte Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich der Satzung verpflichtet fühlen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach Antragstellung durch den Vorstand.

§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist, durch Auflösung der Vereinigung oder Ausschluß eines Mitglieds. Der Ausschluß muß durch den Vorstand beschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sechs Monate kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde. Die Person kann der Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft widersprechen. Die entgeltliche Ausschluß erfolgt durch die MV mit einfacher Mehrheit.

§ 7. Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in verschiedene Arbeitsgruppen, die sich aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder bilden können. Die Arbeitsgruppen sind an der Satzung und

Zielorientierung des P.I.K.O. gebunden. Die Schwerpunkte der Arbeit werden in den jeweiligen Arbeitsgruppen selbst festgelegt.

§ 8. Kommunikationssprache des Vereins

Die Kommunikationssprachen des Vereins sind Deutsch, Arabisch und Urdu. In den Arbeitsgruppen des Vereins können auch andere Sprachen verwendet werden. Die Inhalte aus diesen Sprachen sind jedoch soweit wie möglich in die deutsche Sprache zu übersetzen.

§ 9. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist die oberste beschließende Versammlung des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Assoziierte Mitglieder können auf Beschluß der MV Stimmrecht erhalten.

Die MV tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand (V) des Vereins durch persönliche Einladung mittels Brief oder durch elektronische Kommunikation einberufen. Sie ist ferner auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die MV ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine MV nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, eine neue MV einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Einberufung der MV erfolgt frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die MV wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie über die Arbeit des Vereins und über die Satzung.

Nur die ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder werden als KandidatIn zur Wahl des Vorstandes von mindestens einem Mitglied des Vereins vorgeschlagen bzw. gewählt. Der Vorstand wird mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.

Auf Antrag an den Vorstand können Gäste an der MV teilnehmen, allerdings ohne Stimmrecht.

Die MV kann Ehrenmitglieder ernennen, die in der MV und im Vorstand Rede- und Antragsrecht haben.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10. Der Vorstand (V)

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und maximal sechs weiteren Personen. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstands gewählt.

Der Vorstand verteilt die anstehenden Aufgaben intern.

Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der MV. Er kann zur Bearbeitung umrissener Aufgaben zusätzliche Hilfskräfte berufen, die an die Weisungen des Vorstandes gebunden sind.

Der Vorstand ist der MV verantwortlich.

§ 11. Vertretungsanspruch

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder vertreten mehrheitlich. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Bei finanziellen Entscheidungen, deren Wert 5.000,00 Euro übersteigt, benötigen sie jedoch die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter (gem. § 30 BGB) bestellen.

Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Die sechs weiteren Vorstandsmitgliedern dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden den Verein in bestimmten Angelegenheiten vertreten.

Der Vorstand tritt mindestens alle 3 Monate zu Sitzungen zusammen. Die Geschäftsverteilung geschieht innerhalb des Vorstandes.

§ 12. Finanzierung

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der MV festgelegt. Über Befreiungen oder Ermäßigungen aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand. Im übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden und öffentlichen Mitteln. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Entnahmen durch Mitglieder finden nicht statt. Mitglieder können für tatsächliche und übernommene Verwaltungsaufgaben einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten.

§ 13. Kontoführung

Der Verein führt ein Konto mit eigenen Namen bei einem Kreditinstitut. Das Konto wird vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden und zwei Kassenwarten des Vereins gemeinsam verwaltet. Alle Auszahlungen benötigen die Unterschrift von Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden und die Unterschrift von einem der beiden

Kassenwarten. Alle Auszahlungen benötigen im voraus die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Alle Transaktionen des Vereins sind transparent zu verwalten.

§ 14. Abstimmung und Wahlen

Die Organe sowie die Arbeitsgruppen des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der während der MV insgesamt festgestellten Mandate und tritt nach Ablauf der beschließenden MV in Kraft.

§ 15. Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung dieses Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird über das Vermögen des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der MV entschieden.

§ 16. Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung und der Eintragung beim Amtsgericht Oldenburg mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 31.01.2025

Dr. Pervez Zamurrad Janjua
Vorstandsvorsitzender / Protokollführer

